



Volksabstimmung Kanton Zug
7. März 2021


Der Regierungsrat erläutert

Gesetzesinitiative für längere Ladenöffnungszeiten

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Nein zur Gesetzesinitiative



Kanton Zug



Abstimmungserläuterung

Inhalt

- 03 In Kürze
Längere Ladenöffnungszeiten
- 04 Volksabstimmung vom 7. März 2021
- 06 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz
Heutige Regelung
- 08 Initiativkomitee
Ja zur Gesetzesinitiative
- 09 Kantonsrat und Regierungsrat
Nein zur Gesetzesinitiative
- 10 Text
Gesetzesinitiative



In Kürze

Längere Ladenöffnungszeiten

Plus eine Stunde am Abend

Die «Gesetzesinitiative für längere Ladenöffnungszeiten» sieht eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten um eine Stunde vor. Die Verkaufslokale dürften demnach von Montag bis Freitag bis 20 Uhr und am Samstag bis 18 Uhr geöffnet sein.

Argumente für die Initiative

Nach Ansicht der Initianten haben sich die gesellschaftlichen Bedürfnisse gewandelt. Moderne Familienstrukturen, vermehrte Einzelhaushalte und veränderte Arbeitszeiten verlangten eine Anpassung der Ladenöffnungszeiten. Der Detailhandel solle die Öffnungszeiten nach den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden ausrichten können.

Argumente gegen die Initiative

Kantonsrat und Regierungsrat halten die aktuellen Ladenöffnungszeiten für ausreichend und sehen keinen Bedarf für deren Ausweitung. Eine Ausdehnung der Öffnungszeiten bedeute mehr Präsenzzeit und weniger Erholungseffekt des Personals sowie eine finanzielle Mehrbelastung in Kleinbetrieben.

Kantonsrat lehnt ab

Der Zuger Kantonsrat verwarf die «Gesetzesinitiative für längere Ladenöffnungszeiten». Er lehnte es auch ab, dem Stimmvolk einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, der eine Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag bedeutet hätte.

Volksabstimmung

Da der Kantonsrat die Gesetzesinitiative abgelehnt hat und keinen Gegenvorschlag unterbreitet, hat das Stimmvolk nur über die Gesetzesinitiative zu befinden.

Abstimmungs- empfehlungen

Kantonsrat (46 Nein : 26 Ja) und Regierungsrat empfehlen:
Nein zur «Gesetzesinitiative für längere Ladenöffnungszeiten»



Volksabstimmung vom 7. März 2021

Es geht um die Frage

Sollen die Ladenöffnungszeiten um eine Stunde verlängert werden oder nicht?

Inhalt der Initiative

Am 30. September 2019 wurde die «Gesetzesinitiative für längere Ladenöffnungszeiten» eingereicht. Die Initiative sieht eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten um eine Stunde vor. Die Verkaufslokale dürften demnach von Montag bis Freitag bis 20 Uhr und am Samstag bis 18 Uhr geöffnet sein. Der Regierungsrat stellte dieser Lockerung eine vollständige Freigabe gegenüber, wie sie die Kantone Zürich, Aargau, Schwyz, Obwalden und Nidwalden kennen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Läden von Montag bis Samstag ohne Ausnahmegenehmigung von 6 Uhr morgens bis 23 Uhr abends geöffnet sein und gemäss eidgenössischem Arbeitsgesetz Arbeitnehmende beschäftigen dürften.

Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, die Gesetzesinitiative sowie die Variante des Regierungsrats (vollständige Freigabe der Ladenöffnungszeiten ohne Sonntage) in die Vernehmlassung zu schicken. Gemeinden, Parteien und alle übrigen interessierten Kreise wurden eingeladen, zu Initiative und Gegenvorschlag Stellung zu nehmen (die Einwohnergemeinden, alle im Kantonsrat vertretenen Parteien, die Zuger Wirtschaftskammer, der Gewerbeverband des Kantons Zug, die Wirtschaftsregion Zugwest, die gemeindlichen Gewerbevereine, der Zuger Bauernverband, die Vereinigung Pro Zug, Unia Zug und Syna Zentralschweiz). Die Gemeinderäte von Baar und Menzingen sowie die ALG, CSP, SP, der Gewerkschaftsbund des Kantons Zug und die Gewerkschaft Syna lehnten die Initiative ab. Für die Initiative sprachen sich die Gemeinderäte von Cham, Oberägeri und Unterägeri aus. Den Gegenvorschlag des Regierungsrats befürworteten der Stadtrat von Zug, die Gemeinderäte von Hünenberg, Neuheim, Risch, Steinhausen und Walchwil sowie die CVP, FDP, GLP, SVP, SVP Stadt Zug, der Gewerbeverband Kanton Zug, Pro Zug und die Zuger Wirtschaftskammer. Demnach haben sich gut zwei Drittel für eine Liberalisierung und über die Hälfte für eine vollständige Freigabe der Öffnungszeiten geäußert.



Vorberatende Kommission

Die vorberatende Kommission des Kantonsrats beantragte am 13. Mai 2020 mit 9 gegen 5 Stimmen bei einer Enthaltung, der Initiative zuzustimmen.

Kantonsrat lehnt «Initiative für längere Öffnungszeiten» ohne Gegenvorschlag ab

Am 29. Oktober 2020 lehnte der Kantonsrat die «Initiative für längere Ladenöffnungszeiten» mit 46 Nein- zu 26 Ja-Stimmen ab. Zudem lehnte er es mit 40 zu 33 Stimmen ab, dem Stimmvolk einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, der eine Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag bedeutet hätte.

Aufgrund der Ablehnung der Gesetzesinitiative durch den Kantonsrat ist eine Volksabstimmung durchzuführen. An die Urne gelangt lediglich die Gesetzesinitiative. Der Gegenvorschlag wird nicht vorgelegt, da er durch den Kantonsrat abgelehnt wurde.

Frühere Vorlagen

Bezüglich des Ladenschlusses an gewöhnlichen Wochentagen und am Samstag blieb das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz des Kantons Zug seit 1974 unverändert. So scheiterte 1997 in der Volksabstimmung mit rund 61 Prozent Neinstimmen eine beabsichtigte Totalrevision des Gesetzes. Sie sah insbesondere die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen und an Tagen vor öffentlichen Ruhetagen bis 19 Uhr sowie die Möglichkeit von zwei Abendverkäufen pro Woche bis 21.30 Uhr vor.

2002 lehnten 54,5 Prozent der Zuger Stimmberechtigten eine vom Kantonsrat grossmehrheitlich gutgeheissene Gesetzesänderung ab, die eine Aufhebung der Beschränkungen in Bezug auf die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte an Werktagen mit sich gebracht hätte. Die unbestrittenen Teile der Gesetzesvorlage betreffend öffentliche Ruhetage (Verzicht auf hohe Feiertage), Geltungsbereich der Öffnungszeiten und Vollzug hat der Kantonsrat unverändert in das Gesetz übernommen.

Heutige Regelung

Geltendes Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz

Gemäss geltendem § 4 Abs. 1 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 28. August 2003 (BGS 942.31) können die Verkaufslokale von Montag bis Freitag ab 6 Uhr bis längstens 19 Uhr, am Samstag bis längstens 17 Uhr geöffnet sein. Einzig an Bahnhöfen und Tankstellen haben die Geschäfte teilweise aufgrund spezieller Regelungen des Bundes längere Öffnungszeiten. Es gibt zudem Ausnahmen, für welche die beschränkten Öffnungszeiten nicht gelten: z. B. alle Dienstleistungsbetriebe, Kioske, Dienstapotheken, Blumengeschäfte, Bäckereien und Verkaufsstellen des Engroshandels.

Überdies dürfen die Gemeinden heute an einem Abend pro Woche einen Abendverkauf bis 21.30 Uhr generell oder für eine beschränkte Dauer bewilligen.

Ausnahmen im Bundesrecht

Das Eisenbahngesetz des Bundes legt fest, dass die Vorschriften von Kantonen und Gemeinden über die Ladenöffnungszeiten keine Anwendung auf die von den Eisenbahnunternehmen als Nebenbetriebe definierten Betriebe finden. Tankstellenshops unterliegen bestimmten Voraussetzungen des eidgenössischen Arbeitsrechts und sind von den kantonalen Ladenöffnungszeiten ausgenommen. Das Arbeitsgesetz und dessen zugehörige Verordnung schützen die Arbeitnehmenden; die Nacht- und Sonntagsarbeit kann nur sehr erschwert eingeführt werden.

Tankstellenshops und Läden in Bahnhöfen sind deswegen nicht von der Initiative betroffen. So werden sie unabhängig vom Ausgang dieser Abstimmung abends und am Wochenende weiterhin länger offenbleiben dürfen.



Schwanengasse

BARBER
& SHOP
OPEN

Ja zur Gesetzesinitiative

Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten um eine Stunde am Abend

Die gesellschaftlichen Bedürfnisse haben sich gewandelt. Moderne Familienstrukturen, vermehrte Einzelhaushalte und veränderte Arbeitszeiten verlangen eine Anpassung der Ladenöffnungszeiten. Wir möchten flexiblere und zeitgemässe Rahmenbedingungen schaffen, damit der Detailhandel die Öffnungszeiten nach den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden im Kanton Zug ausrichten kann. Darum fordert die Initiative für zeitgemässe Ladenöffnungszeiten, dass die Läden im Kanton Zug neu unter der Woche bis 20 Uhr und am Samstag bis 18 Uhr öffnen dürfen. Dies geschieht nach unternehmerischem Ermessen – jedes Geschäft darf frei wählen, ob es von der Liberalisierung Gebrauch machen will.

Argumente für eine Erweiterung der Öffnungszeiten

Gemäss § 3 Abs. 2 des geltenden kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes steht es bereits jetzt 17 Betriebsarten offen, ihre Öffnungszeiten relativ frei zu wählen. So zum Beispiel den Blumengeschäften oder Bäckereien. Weiter bevorteilt die aktuelle nationale Regelung Bahnhöfe und Tankstellen unverhältnismässig. Der Onlinehandel ist rund um die Uhr verfügbar und die umliegenden Kantone kennen seit Langem liberalisierte Öffnungszeiten. Das Zuger Gewerbe hat im Status quo schlechte Karten. Durch die Lockerung der Öffnungszeiten kann Wertschöpfung aus den umliegenden Kantonen in den Kanton Zug geholt werden. Die leicht verlängerten Öffnungszeiten sind eine Massnahme gegen das Ladensterben durch den wachsenden Onlinehandel und den Einkaufstourismus sowie eine Anpassung an die gesellschaftliche Realität.

Die Liberalisierung ermöglicht flexiblere Arbeitszeiten sowie mehr Teilzeitstellen und fördert dadurch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Durch das Arbeitsgesetz und die Gesamtarbeitsverträge sind die Arbeitnehmenden bereits heute umfangreich geschützt.

Nein zur Gesetzesinitiative

Argumente gegen eine Erweiterung der Öffnungszeiten

Der Kantonsrat und der Regierungsrat halten die aktuellen Ladenöffnungszeiten für ausreichend und sehen keinen Bedarf für eine Ausweitung. Dies zeigt sich an den kaum längeren Öffnungszeiten in Kantonen mit liberalisierter Regelung. Die Gegnerschaft befürchtet bei einer Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten insbesondere mehr Präsenzzeit des Personals und dadurch eine finanzielle Mehrbelastung in Kleinbetrieben. Dies führe für die Angestellten zu einem Verlust an Lebensqualität und Erholungseffekt, was sich negativ auf Gesundheit, Familienleben und Vereinstätigkeiten auswirken könne.

Nach Ansicht des Kantonsrats und des Regierungsrats sind längere Ladenöffnungszeiten weder gegen den Einkaufstourismus noch gegen den Onlinehandel und das «Lädelisterven» das richtige Mittel. Vielmehr bedeuten diese für kleinere Spezial- und Detailhandelsgeschäfte einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den grossen Geschäften. Kleine Detailhandelsgeschäfte werden bei einer Verlängerung der Öffnungszeiten vermehrt durch grössere Betriebe, insbesondere Marken- und Kettenbetriebe, verdrängt. Der Umsatz in der letzten Stunde von 18 bis 19 Uhr ist jetzt schon deutlich schwächer. Seit Anfang der Neunzigerjahre ist die Stellenzahl im Detailhandel in der Schweiz gesunken, während gleichzeitig vielerorts die Öffnungszeiten verlängert wurden. Durch eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten verliert die Detailhandelslehre an Attraktivität. Die Lockerung der Ladenöffnungszeiten wurde vom Stimmvolk bereits in mehreren Kantonen abgelehnt. Schliesslich führen längere Öffnungszeiten in den Abendstunden zu mehr Littering und Vandalismus.

Kantonale Gesetzesinitiative

Initiativtext

1 STUNDE LÄNGER EINKAUFEN

Die gesellschaftlichen Bedürfnisse haben sich gewandelt. Moderne Familienstrukturen, vermehrte Einzelhaushalte und veränderte Arbeitszeiten verlangen nach einer Anpassung der Ladenöffnungszeiten. Die folgende Initiative schafft flexiblere und gesellschaftsfreundliche Rahmenbedingungen, damit der Detailhandel die Öffnungszeiten an den Bedürfnissen der Kunden im Kanton Zug ausrichten kann. Jedem Verkaufsort steht es frei, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.


Die unterzeichneten Stimmberechtigten reichen, gestützt auf § 35 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1), in der Form des formulierten Entwurfs das folgende Initiativbegehren ein:

§ 4 Abs. 1 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 28. August 2003 (BGS 942.31) sei wie folgt zu ändern: «An Montagen bis Freitagen können die Verkaufsorte ab 6 Uhr bis längstens 20 Uhr, an Samstagen bis längstens 18 Uhr geöffnet sein.»



Egger Kantonsschule

Egger Kantonsschule



Abstimmungsempfehlung

Gesetzesinitiative für längere Ladenöffnungszeiten

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen

Nein zur Gesetzesinitiative